# Zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Maschinenbau an der Fachhochschule Stralsund

### vom 14. Juli 2016

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBI. M-V S. 18), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBI. M-V S. 208, 211), erlässt die Fachhochschule Stralsund folgende Änderungssatzung:

#### **Artikel 1**

Die Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Maschinenbau der Fachhochschule Stralsund vom 28. März 2014, geändert durch die Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Maschinenbau vom 26. Februar 2015 (veröffentlicht auf der Homepage der Fachhochschule Stralsund) wird wie folgt geändert:

# § 2 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

"Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (gemäß der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Stralsund) nachweisen. Für den Master-Studiengang Maschinenbau müssen Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden."

## **Artikel 2**

- 1. Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Fachhochschule Stralsund in Kraft.
- 2. Diese Änderungssatzung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2016/2017 an der Fachhochschule Stralsund für den Master-Studiengang Maschinenbau immatrikuliert wurden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Stralsund vom 21. Juni 2016 und der Genehmigung des Rektors vom 14. Juli 2016.

Stralsund, den 14. Juli 2016

Der Rektor der Fachhochschule Stralsund, University of Applied Sciences, Prof. Dr.-Ing. Falk Höhn

Veröffentlichungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 14. Juli 2016 auf der Homepage der Fachhochschule Stralsund veröffentlicht.